

Gemeinde: Bad Peterstal-Griesbach
Landkreis: Ortenaukreis

1. Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 18. Februar 1991

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V. mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 24. März 1997 folgende 1. Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 18. Februar 1991 beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Satzung

1. § 3 Abs. (3) erhält folgende Fassung:

Der ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhält im Falle der Inanspruchnahme eine Entschädigung in Höhe der in § 1 Abs. (2) festgesetzten Durchschnittssätze je Kalendertag; § 2 gilt entsprechend.

2. § 3 Absatz (4) erhält folgende Fassung:

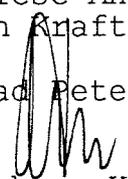
Der ehrenamtliche Stellvertreter des Ortsvorstehers erhält im Falle der Inanspruchnahme eine Entschädigung in Höhe der in § 1 Abs. (2) festgesetzten Durchschnittssätze je Kalendertag; § 2 gilt entsprechend.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Peterstal-Griesbach, 25.03.1997


Johann Keller
Bürgermeister

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung kann gem. § 4 Abs. 4 GemO nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustandegekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über

die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
Abweichend hiervon kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschuß nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschuß beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.